

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Verkehrsüberwachung für den fließenden und ruhenden Verkehr, sowie Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs, einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auf die Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt

Sachverhalt:

Auf Grund vermehrt auftretender Hinweise auf zu schnelles Fahren nach subjektiven Empfinden und Beschwerden über nicht Einhaltung der Parkregeln der STVO, ist die Verwaltung an die Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbh (Holding) Nürnberg herangetreten. Die Nürnberger Wach und Schließgesellschaft ist in einer Vielzahl von Kommunen im Rahmen der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs tätig, im näheren Umfeld des Marktes Neubrunn unter anderem in Waldbüttelbrunn, Waldbrunn und Hettstadt. Sofern der Markt Neubrunn sich entscheidet, beim Thema Verkehrsüberwachung tätig zu werden, wäre die Gemeinde Hettstadt unter Abschluss einer Zweckvereinbarung bereit, die mit der Ahndung von Verstößen verbundene Verwaltungstätigkeit / Bußgeldahndung zu übernehmen. Grundsätzlich zeigt sich nach den Erfahrungen anderer Kommunen, dass sich die Überwachung des fließenden Verkehrs in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen wird. Die Auswahl der Messstellen richtet sich grundsätzlich nach Straßenabschnitten, welche Unfallschwerpunkte oder Unfallgefahrenpunkte sind, bzw. in welchem durch die erhöhte Geschwindigkeit die Belästigung der Anwohner durch Verkehrslärm und/oder Abgase steigt. Auf das genauere Vorgehen der Einrichtung der Messstelle bis zum Abschluss der Verstoßverfolgung wird Herr Steckermeier von der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft in der Sitzung näher eingehen. Daher wird auf die Darlegung hier verzichtet.

Auch die sog. Parkraumüberwachung kann durch die Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbh durchgeführt werden. Hierzu sind aber die Parkräume eindeutig zu beschildern, damit auch der Fahrzeugführer die Regelungen genau erkennt. Auch hierzu wird Herr Steckermeier in der Sitzung nähere Ausführungen tätigen. Es wird hier grundsätzlich zu überlegen sein, in welchem Umfang eine Parkraumüberwachung bei der ländlichen Prägung in Neubrunn und Böttigheim sinnvoll erscheint.

Weiterhin ist über den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung mit der VG Hettstadt zu entscheiden. Der Wortlaut der Zweckvereinbarung wird zur Einsichtnahme ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Hierzu begrüßt der Vorsitzende Herrn Steckermeier als Vertreter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH Holding und übergibt diesem das Wort.

Er stellt zunächst die Unternehmensstruktur der Firmengruppe Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft vor. Anschließend geht er auf die kommunale Verkehrsüberwachung ein. Diese ist für den fließenden und ruhenden Verkehr möglich.

Für den fließenden Verkehr darf die Geschwindigkeit innerorts auf allen Straßen gemessen werden, außerorts wäre dies nur mit Zustimmung der Polizeibehörde möglich.

Die NWS stellt die hierzu notwendige Technik mit Personal zur Verfügung, abgerechnet wird nach angefallenen Stunden. Für den Markt Neubrunn fallen keine Investitionskosten und Umlagen an. Außerdem ist auch die Überwachung des ruhenden Verkehrs möglich.

Die Gemeinden Hettstadt, Waldbüttelbrunn und Waldbrunn haben sich dazu entschlossen, die Verkehrsüberwachung durch die Firma NWS durchzuführen.

Die Gemeinden sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Polizei. Die NWS führt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch. Herr Steckermeier erläutert die Meßtechnik. Die Meßstellen können von der Gemeinde bestimmt und angeordnet werden.

Interessant sind vor allem Straßenabschnitte, die aufgrund örtlicher Verhältnisse besondere Unfallgefahrenpunkte sind oder bei Belästigung der Bewohner durch Verkehrslärm und/oder Abgase. Außerdem kommen noch Straßenabschnitte in Frage, die zwar bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter günstigen Verhältnissen nicht gefährlich sind, bei Überschreitung aber gefährlich werden können. Unfallbrennpunkte sind in Neubrunn nicht vorhanden.

Es ist vorgesehen, eine Zweckvereinbarung mit der VG Hettstadt abzuschließen: Der Markt Neubrunn überträgt die hoheitlichen Aufgaben der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren der VGem Hettstadt. Die Entscheidung über Zeit und Ort der Überwachung trifft der Markt Neubrunn. Der Markt Neubrunn erstattet der VGem Hettstadt die anfallenden Personal- und Sachkosten. Die Bußgelder werden direkt an den Markt Neubrunn überwiesen.

Die Vereinbarung kann zu jeder Zeit gekündigt werden.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Verkehrsüberwachung durch die Firma NWS erfolgen soll.

TOP 1.1 Beschluss zur Verkehrsüberwachung

Beschluss:

Die kommunale Verkehrsüberwachung für den fließenden und ruhenden Verkehr in Neubrunn und Böttigheim wird veranlasst.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

TOP 1.2 Beauftragung der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft

Beschluss:

Die Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH (Holding) in Nürnberg wird beauftragt, die kommunale Verkehrsüberwachung für den Markt Neubrunn durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 1.3 Zweckvereinbarung mit der VG Hettstadt

Beschluss:

Der Markt Neubrunn schließt mit der VG Hettstadt zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben für die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Zweckvereinbarung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Errichtung eines Geräteschuppen auf Fl.Nr. 786/1 der Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Anwesens Fl. Nr. 786/1 der Gemarkung Neubrunn hat mit Datum 31.01.2017 einen Bauantrag zur Errichtung eines Geräteschuppens gestellt. Errichtet werden soll ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von 23,15 m², Bruttorauminhalt 52,66 m³. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB. Der Schuppen wird auf dem Grundstück gemäß Darstellung zur freien Landschaft hin mit einem Grenzabstand von 1,5. m errichtet.

Der Geräteschuppen fügt sich in die Bebauung ein, zumal es keine Anschlussbebauung gibt. Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben auf dem beigefügten Lageplan unterschrieben und damit grundsätzlich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben bekundet. Die Unterschriften fehlen aber im Bauantrag und auf dem Lageplan, in welchem die Geräteschuppenerrichtung eingezeichnet ist.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 3/2017 Nb, Fl. Nr. 786/1 der Gemarkung Neubrunn, wird das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Geräteschuppens erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3 Dachausbau eines EFH mit Einliegerwohnung mit Flachdachgauben und Loggia, Bau eines Carports Fl.Nr. 3059 Neubrunn

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Anwesens Fl. Nr. 3059 der Gemarkung Neubrunn legten mit Datum 23.01.2017 einen Antrag auf Baugenehmigung „Dachausbau eines EFH mit Einliegerwohnung mit Flachdachgauben und Loggia, Bau eines Carports“ vor. Das Bauvorhaben wurde bereits durch die Bauherrschaft im Vorfeld mit dem Bauamt des Landratsamtes Würzburg hinsichtlich seiner Zulässigkeit abgestimmt. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Südl. der Wenkheimer Str. + Nördl. der Wenkheimer Str. III“. Durch den Ausbau erfolgt keine Änderung an der Dachneigung, so dass diese weiterhin dem B-Plan entspricht. Durch den Dachgeschossausbau erfolgt eine erhöhte benötigte Stellplatzanzahl, welche auf dem Grundstück aber nachgewiesen wird. Für den Carpot ist eine Befreiung von der Bau-

grenze notwendig. Da der Carport aber so ins Gelände eingepasst wird, dass er sich dem Geländeverlauf anpasst und keine Beeinträchtigung der angrenzenden Verkehrsstraße gegeben sein wird, kann hier einer Befreiung von den Baugrenzen zugestimmt werden. Die GRZ und GFZ werden weiterhin eingehalten. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem Bauantrag zuzustimmen und für den Carport eine Befreiung von den Baugrenzen auszusprechen.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 2/2017 NB, Fl. Nr. 3059 der Gemarkung Neubrunn, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und für den Carport eine Befreiung von den Baugrenzen ausgesprochen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4 Stellungnahme zum Bauvorhaben Neubau Zweifamilienwohnhaus auf Gdr. St .Fl. Nr. 3166/1 Gemrkg. Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 2. Januar 2017 wurde die Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses im Baugebiet „An der Wenkheimer Straße“ gestellt.

Geplant ist die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit drei Stellflächen. Das Bauvorhaben entspricht weitgehend den Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Wenkheimer Straße“. Die Bebaubarkeit wurde durch eine Bauvoranfrage im Jahr 2016 bereits grundsätzlich geklärt. Das Grundstück kann mit einem 2-geschossigen Wohnhaus bebaut werden. Eine Befreiung der talseitigen Sockelhöhe von 2,20 kann nach vorliegendem Bescheid des Landratsamtes vom 06.09.2016 erteilt werden. Das Bauvorhaben wurde mit dem Bauamt des Landratsamtes Würzburg seitens des Bauherrn bereits vorbesprochen.

Neben der Befreiung für die zweigeschossige Bauweise talseits beantragt der Bauherr weiterhin die Befreiung für zwei turmartige Erker, rechts und links auf der Talseite des Gebäudes, welche ein Flachdach erhalten sollen. Im Bebauungsplan sind keine Flachdächer vorgesehen.

Im Hinblick auf städtebauliche Grundsätze zum Bebauungsplan „An der Wenkheimer Straße“ ist anzumerken, dass einer Befreiung hinsichtlich der Geschossigkeit zugestimmt werden kann. Auch dem Befreiungsantrag für die mit einem Flachdach angedachten Erker, einer mit Freisitz, kann näher getreten werden, auch wenn es bisher hier noch keine vergleichbare Befreiung gibt.

Die Erschließung i.S. v. Art. 4 BayBO ist gesichert.

Die Nachbargrundstückseigentümer haben dem Bauantrag per Unterschrift zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Im Übrigen sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange dem Bauvorhaben entgegenstehend erkennbar.

Beschluss:

1. Dem Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit drei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3166/1 Gemrkg. Neubrunn wird zugestimmt.
2. Dem Antrag auf Befreiung der talseitigen Sockelhöhe von 1,00 m wird zugestimmt.
3. Dem Antrag auf Befreiung von der Dachneigung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Nutzungsänderung - Schaffung einer Kleinkindgruppe im 1. OG des ehem. Schwesternhauses Fl.Nr. 3116 Neubrunn

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn beabsichtigt im ersten OG des ehem. Schwesternhauses eine Kleinkindgruppe einzurichten. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Da das ehem. Schwesternhaus direkt neben dem bestehenden Kindergarten liegt und am Gebäude lediglich eine ehemalige Wohnung zur Kleinkindgruppe umgenutzt wird und zudem der bestehende Verbindungsbau zum bestehenden Kindergarten weiterhin gegeben sein wird, wird sich das Gebäude auch nach der Umnutzung weiterhin einfügen.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. /2017 NB, Fl. Nr. 3116 der Gemarkung Neubrunn, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag über Brandschutzleistungen; Bauvorhaben Erweiterung der Kinderkrippe Neubrunn
--

Sachverhalt:

Es ist seitens der Beteiligten daran gedacht, die Planungen des Brandschutzes an das selbige Unternehmen zu vergeben, welches auch die Brandschutzplanungen im Kindergarten Neubrunn erstellt hat. Da beide Maßnahmen ineinander greifen, ist eine anderweitige Vergabe nicht sinnvoll. Würden die Brandschutzplanungen für die Erweiterung nunmehr durch ein anderes Unternehmen durchgeführt, müsste dieses die bisherigen Planungen alle überprüfen, um auf diese aufbauen zu können. Es wird daher darum gebeten, den Auftrag für die Planungsleistungen Brandschutz an das Büro Brandschutzplanung Endres, Rosenstraße 12, 97247 Untereisenheim zu vergeben.

Der entsprechende Vertragswortlaut wird im Ratssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Auftrag zur Erstellung der Brandschutzplanungsleistungen wird an Brandschutzplanungen Endres, Rosenstraße 12, 97247 Untereisenheim, vergeben. Der Erste Bürgermeister, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, werden ermächtigt den vorliegenden Vertrag über Brandschutzplanungsleistungen zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Für die angedachte Errichtung von Windkraftanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Windkraftanlage soll im Bereich der Gewanne Luft/Forstgrund/Linke Sohle errichtet werden.

Um die Errichtung dieser Windkraftanlage umzusetzen, bedarf es zunächst eines Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bebauungsplan. Als nächster Schritt kann dann die Vergabe an ein Ing. Büro für die Ausarbeitung erfolgen.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, um die Überlegungen Errichtung von Windkraftanlagen umzusetzen, zunächst einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Gewanne Luft/Forstgrund/Linke-Sohle wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Konzentrationsfläche Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Neubrunn für die Errichtung von Windkraftanlagen
--

Sachverhalt:

Für die angedachte Errichtung von Windkraftanlagen ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft notwendig. Die Windkraftanlage soll im Bereich der Gewanne Luft/Forstgrund/Linke-Sohle errichtet werden.

Um die Errichtung dieser Windkraftanlage umzusetzen bedarf es zunächst eines Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Änderung des Flächennutzungsplanes. Als nächster Schritt kann dann die Vergabe an ein Ing. Büro für die Ausarbeitung erfolgen.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, um die Überlegungen Errichtung von Windkraftanlagen zügig umsetzen zu können, einen Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Beschluss:

Zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Gewanne Luft/Forstgrund/Linke-Sohle wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Die Flächennutzungsplanänderung trägt die Bezeichnung „Konzentrationsfläche Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes Südlich der Wenkheimer Straße + Nördlich der Wenkheimer Straße III

Sachverhalt:

Im Rahmen der Klärung der Möglichkeiten der Bebaubarkeit der noch frei verbliebenen Grundstücke im Bereich dieses Bebauungsplanes mit dem Bauamt des Landratsamtes wurde dortigerseits, da Befreiungen im Bereich der Dachneigung, der Vollgeschosse und der Sockelgeschosshöhen, da diese die Grundzüge der Planung darstellen, nicht möglich sind, angeregt, den B-Plan zu überarbeiten.

Eine Überarbeitung, Änderung des B-Planes würde es Bauwilligen, je nach Wahl der Festsetzungen, ermöglichen, ein sog. Fertighaus zu errichten. Diese sind mit den heutigen Festsetzungen des B-Planes weitgehend nicht vereinbar.

Seitens der Verwaltung wird eine Änderung zur Förderung der Wohnraumbildung und der Attraktivitätsförderung gerade für junge Familien angeraten.

Die Verwaltung hat sich um ein Planer-Angebot bemüht und wird dieses in der Sitzung entsprechend vortragen.

Der Vorsitzende zeigt den Bebauungsplan von 1975. Dieser ist schon über 40 Jahre alt und nicht mehr zeitgemäß, dadurch ergeben sich die Abweichungen für das Baugesuch.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Die Kosten für die Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan würden sich auf ca. 3.000 € belaufen. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass die Änderungen nur durch das eine Baugesuch notwendig sind und die Kosten dafür zu hoch sind.

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Südlich der Wenkheimer Straße + Nördlich der Wenkheimer Straße III“ vom 14. März 1975, wird geändert. Es erfolgt eine zeitgemäße Anpassung der Festsetzungen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 8

TOP 10 Antrag von Herrn Gemeinderat Alfred Hellmann vom 29. Dezember 2016; Verkehrssituation in der Hauptstraße zwischen "Kirchenbrunnen" und Torhaus

Sachverhalt:

Herr Hellmann hat mit Antrag vom 29. Dezember 2016 beantragt, die Verkehrssituation in der Hauptstraße zwischen „Kirchenbrunnen und Torhaus“ zeitnah in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu behandeln.

Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Anträge für die nächste Sitzung des Gremiums spätestens 7 Tage vor der Sitzung einzureichen. Dieser Frist entspricht der Antrag, auch wurde er ausführlich begründet.

Die Thematik wurde daher in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen. Der Antragstext ist den Ratsmitgliedern mit der Einladung zugegangen. Die angesprochene Verkehrssituation im Bereich des Torhauses ist unbestreitbar ein Problem, zumal die Verkehrsteilnehmer entgegen den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung parken. Eine Ausweisung von Parkflächen würde die Parkmöglichkeiten erheblich einschränken. Richtig ist auch, dass eigene Parkflächen der Anwohner oftmals nicht genutzt werden. Bei Einhaltung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und des Verbleibens der notwendigen Fahrbahnbreite wären hier Gefährdungen von Radfahrern und Fußgängern vermeidbar. PKWs können ausweichen, indem sie die Kreisstraße nutzen.

Sollten Parkplätze ausgewiesen werden, muss auch eine Beschilderung rechtssicher angebracht und überwacht werden.

Es wird auch angeregt, über eine Einbahnstraße in diesem Bereich nachzudenken und das Durchfahren durch das Torhaus zu verbieten.

Es wird vorgeschlagen, zunächst bei einer Verkehrsschau die Verkehrssituation dort in Augenschein zu nehmen. Dabei soll auch ein Berater der NWS anwesend sein.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verkehrsschau mit der Polizei Würzburg-Land und einem Berater der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft zu veranlassen, um Lösungen für die Verkehrssituation im Bereich Rathaus bis zum Torhaus aufzuzeigen. Dabei soll auch der Fußgängerverkehr berücksichtigt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11 Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vom 14.12.2016 wurde bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Gemeinderat Rüdiger Fischer verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt und gleichzeitig die Entlastung beschlossen:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.276.894,51	1.096.336,79	4.373.231,30
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	125.800,00	125.800,00

1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	282.200,00	282.200,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	7.940,97	0,03	7.941,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.268.953,54	939.936,76	4.208.890,30
Ausgaben		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.274.260,54	894.321,09	4.168.581,63
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	223.536,19	223.536,19
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste	-	0,00	177.920,52	177.920,52
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	5.307,00	0,00	5.307,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.268.953,54	939.936,76	4.208.890,30
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	25.377,23 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	72.444,57 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen				
3.2 Schulden	2.035.862	0	430.232	1.605.630

Gemeinderat Rüdiger Fischer erscheint wieder zur Sitzung.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Wasserrohrbrüche

Bisher sind aufgrund der niedrigen Temperaturen Wasserrohrbrüche in Böttigheim am Wenkheimer Weg und in Neubrunn am Zeltplatz festgestellt worden.

TOP 12.2 Versammlung zur Flurbereinigung Böttigheim 3

Am 3. April 2017 findet eine öffentliche Versammlung zur Flurbereinigung Böttigheim 3, statt. Dabei wird den Teilnehmern und der Öffentlichkeit der Planentwurf sowie der aktuelle und weitere Verfahrensablauf erläutert.

TOP 12.3 Sitzung des Marktausschusses

Herr Wolfgang Stieber als Vorsitzender des Marktausschusses gibt bekannt, dass in der letzten MA-Sitzung überlegt worden ist, das Schwimmbadfest auf den 13.05.2017 vorzuverlegen. Am 03.09.2017 ist ein Weißwurstfrühstück geplant. Evtl. könnte ein Kinofilm gezeigt werden.

TOP 13 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin